

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 17/1900**



*Vorlage für den Finanz- und den Innen- und Rechtsausschuss*

**SDN e.V. - Zum Jadebusen 179 - 26316 Varel**

Landtagsabgeordneter  
Lars Harms  
SSW-Landtagsfraktion  
Düsterbrooker Weg 70

24105 Kiel

**SCHUTZGEMEINSCHAFT  
DEUTSCHE NORDSEEKÜSTE E. V.**

**Zum Jadebusen 179  
26316 Varel**

**Tel. 04451 / 81006  
Fax 04451 / 860798**

**Ihr Zeichen  
und Tag:**

**Telefon-  
Durchwahl:**

**E-Mail: [sdn.varel@web.de](mailto:sdn.varel@web.de)**

**Datum:  
28.10.10**

***Kurzmitteilung***

☒ **Die beigelegten Unterlagen übersende ich**

- ☒ zum Verbleib  
☐ als Anlage zum Schreiben vom

**mit der Bitte um**

- |                                                   |                                               |
|---------------------------------------------------|-----------------------------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme | <input type="checkbox"/> Auswertung           |
| <input type="checkbox"/> Ausfüllung bis zum       | <input type="checkbox"/> weitere Veranlassung |
| <input type="checkbox"/> Stellungnahme bis zum    | <input type="checkbox"/> Prüfung bis zum      |

**unter Bezug auf**

- |                                            |                                               |
|--------------------------------------------|-----------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> das Gespräch vom  | <input type="checkbox"/> das Ferngespräch vom |
| <input type="checkbox"/> das Schreiben vom |                                               |

☐ **Die beigelegten Unterlagen sende ich zurück**

- ☐ nach Kenntnisnahme ☐ nach Erledigung

☒ **Sonstige Mitteilung:**

Sehr geehrter Herr Harms,

anliegendes Schreiben vom 11.10.10 an Herrn Volker Dornquast senden wir Ihnen zur Kenntnis.

Mit freundlichem Gruß

*Y. Fischer*

Geschäftsstelle

Schutzgemeinschaft Deutsche Nordseeküste e.V.

**Schutzgemeinschaft Deutsche Nordseeküste e.V.**  
Der Vorsitzter



25813 Husum  
Marktstraße 6  
0 48 41 67363  
Fax: 04841 67360  
landrat@nordfriesland.de

Herrn  
Staatssekretär  
Volker Dornquast  
Innenministerium  
Düsternbrooker Weg 92  
24105 Kiel

Husum, den 11.10.2010

**Deutsche Küstenwache**  
**Hier: Wasserschutzpolizei**

Sehr geehrter Herr Staatssekretär,

Von der kleinen Anfrage des Abgeordneten Lars Harms vom 21.07.2010, sowie von Ihrer Antwort vom 10.08.2010, Landtagsdrucksache 17/761, haben wir Kenntnis erhalten und erlauben uns, Ihnen unsere Rechtsauffassung mitzuteilen, die in wesentlichen Teilen und den daraus erwachsenden Konsequenzen von Ihrer Antwort abweicht:

Nach Art. 89 (2) GG nimmt der Bund die Aufgaben der Seeschifffahrt wahr, die ihm durch Gesetz übertragen werden. Daher muss in diesem Fall der Regelungsgehalt des Art. 30 GG zurücktreten. Auch Art. 70 Abs. 1 GG schränkt das Gesetzgebungsrecht der Länder insofern ein, wenn das GG dem Bund die Gesetzgebungsbefugnis verleiht.

Der Bund hat davon Gebrauch gemacht, indem er das Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt (SeeaufG) formuliert hat.

Nach § 1 Nr. 2 SeeaufG obliegt dem Bund auf dem Gebiet der Seeschifffahrt die Schifffahrtspolizei. Diese Aufgabe hat er – allein mangels eigener Vollzugskräfte im Jahr 1955 – durch die Vereinbarung über die Ausübung der schifffahrtspolizeilichen Vollzugsaufgaben auf den Binnenwasserstraßen des Bundes und auf See bis zur

Hoheitsgrenze auf die Länder übertragen (MV 1992). Stellt ein Land keine Polizeikräfte bereit, werden diese Aufgaben im Rahmen der bewahrenden Delegation nach § 2 der Vereinbarung durch die WSV ausgeübt. Darüber hinaus kann das Land gemäß § 3 Abs. 1 der Vereinbarung den Vollzug der Aufgaben auf allen und einzelnen Wasserstraßen einstellen.

Die der Anfrage zugrunde liegende Kostenverteilung ist in § 9 der Vereinbarung geregelt. Danach trägt das Land die Kosten des schiffahrtspolizeilichen Vollzugs, soweit diesen das Land durch seine Beamten ausübt.

Insofern entstehen dem Land Kosten für die Wahrnehmung einer Bundesaufgabe, die es gegenüber dem Bund nicht geltend machen kann. Die einzige Möglichkeit ist die Einstellung des Vollzugs nach § 3 der Vereinbarung.

Ein Ausschluss der Übertragung dieser Aufgaben auf den „Bund“ (hier sind offensichtlich vielmehr die Vollzugsbehörden Zoll und BPOL gemeint, denn die Schifffahrtspolizei ist bereits Bundesaufgabe) ist nach § 3 Abs. 2 SeeaufG nicht vorgesehen. Vielmehr enthält diese Rechtsvorschrift den Automatismus, dass bei Einstellung der Ausübung schiffahrtspolizeilicher Aufgaben durch ein Land diese Aufgabe auf BPOL und Zoll übertragen werden kann.

Insofern kann ein Land im Rahmen der Kostenersparnis die Ausübung der schiffahrtspolizeilichen Aufgaben einstellen, ohne dass ein Vollzugsdefizit entstehen würde. Mehrkosten würden dem Bund dadurch nicht entstehen.

Wir erlauben uns dieses Schreiben auch dem Abgeordneten Harms, dem Staatssekretär im Finanzministerium, Herrn Dr. Olaf Bastian sowie dem Herrn Ministerpräsidenten, Herrn Peter Harry Carstensen, der sich persönlich immer für eine Küstenwache in der Zuständigkeit des Bundes ausgesprochen hat, zukommen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen



Gerd- Christian Wagner  
1. stellv. Vorsitzender SDN